



Politische Gemeinde Buchs ZH

Abfallverordnung (AbfallVO)

vom 9. Dezember 2004

Vorbemerkung / Einleitung	1
Art. 1 Geltungsbereich/Zweck	1
Art. 2 Grundsätze	1
Art. 3 Zuständigkeit	1
Art. 4 Definitionen	1
Art. 5 Separatsammlungen	2
Art. 6 Sperrgut-Sammlungen	3
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 8 Pflichten der Gemeinde	3
Art. 9 Pflichten der Privaten	4
Art. 10 Organisation	4
Art. 11 Gebührenerhebung	5
Art. 12 Gebührenfestlegung	5
Art. 13 Rechtsmittel.....	5
Art. 14 Kontrolle/Strafbestimmungen	6
Art. 15 Ausführungsbestimmungen.....	6
Art. 16 Inkrafttreten	6

Vorbemerkung / Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Abfallverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 23. September 2001 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung.

Art. 1 Geltungsbereich/Zweck

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Buchs und hat auf dem gesamten Gebiet Gültigkeit. Sie richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Grundsätze

1. Das Entstehen von unnötigen Abfällen ist möglichst zu vermeiden, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen.
2. Wiederverwertbare sowie gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen und/oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
4. Bei der Verwertung der Abfälle ist auf eine optimale Energienutzung zu achten.

Art. 3 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
Sperrgut: ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung nicht in offizielle Behältnisse passt

Kompostierbare Abfälle: organische und pflanzliche Abfälle aus Küche und Garten

2. Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

3. Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen. Als Bauabfall gelten:

Aushub: unverschmutztes Material, welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spez. Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

4. Sonderabfälle sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle.

Art. 5 Separatsammlungen

1. Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle gemäss Abfallkalender getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Die Gemeinde bietet folgende Separatsammlungen an:

- Papier
- Karton
- grober Gartenabraum
- Öl
- Glas
- Metall
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

2. Der Gemeinderat kann weitere getrennte Sammlungen vorschreiben.

Art. 6 Sperrgut-Sammlungen

Solange die Gemeinde keine eigene Sperrgutsammlungen anbietet, ist das Entsorgen von ausgedienten Geräten, Möbeln, Elektromaterial, Erzeugnissen aus Kunststoff und anderes Sperrgut Sache der Inhaber oder Verursacher dieser Abfälle. Sperrgut muss bei dafür ausgewiesenen Abfallannahmestellen oder, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen eine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, bei Verkaufsstellen entsorgt werden.

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

1. Der Gemeinderat kann die Aufgaben der Gemeinde ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zu Lösungen von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
2. Die Gemeinde bietet die notwendigen Abfahren, Sammlungen und Sammelstellen an.
3. Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
4. Abfahren und Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
5. Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen.

Art. 8 Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und Bedeutungen der Vermeidung und Behandlung von Abfällen.
2. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.
3. Die Gemeinde beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
4. Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden interessierten Privatpersonen und Ämtern zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Pflichten der Privaten

1. Hauskehricht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
2. Das Sperrgut muss der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle oder einer anderen stoffgerechten Versorgung zugeführt werden.
3. Separat zu sammelnde Abfälle sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Betrieben abzugeben.
4. Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
5. Betriebsabfälle müssen durch die Verursacher einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt werden. Betriebsabfälle können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
6. Bauabfälle sind zu sortieren (brennbare-, wiederverwertbare-, gefährliche Abfälle, Inertstoffe) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
7. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen, oder nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen.
8. Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen.
9. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
10. Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben

Art. 10 Organisation

1. Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Die Einzelheiten über Kehrichtabfuhr und separat zu sammelnde Abfälle werden mit dem jährlich erscheinenden Abfallkalender geregelt.
2. Die Abfuhr von Hauskehricht und kompostierbaren Abfällen erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Abweichende Regelungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde publiziert.

3. Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist untersagt. Missbräuchliche Ablagerungen auf den Sammelstellen sind verboten.

Art. 11 Gebührenerhebung

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.
2. Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts werden volumenabhängige Gebühren erhoben.
3. Zusätzlich wird von den Liegenschaftenbesitzern eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckte Aufwendungen wie zum Beispiel Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration, die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen und Sonderabfällen etc.

Art. 12 Gebührenfestlegung

1. Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.
2. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei werden allfällige Überschüsse oder Defizite aus den Vorjahren berücksichtigt.

Art. 13 Rechtsmittel

1. Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.
2. Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach Art. 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle/Strafbestimmungen

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.
2. Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, per Beschluss ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004 und Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Buchs ZH vom 15. Juni 2000 aufgehoben.

Buchs, 9. Dezember 2004

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
L. Schöb

Der Schreiber:
M. Hohl

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1154 vom 21. April 2005.